

## Beschlussmängel bei GmbH und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

**Beschlussmängel bei der GmbH und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) führen außer in den Fällen des § 241 AktG nur zur Anfechtbarkeit, nicht aber zur Nichtigkeit des Beschlusses. Bis zur Feststellung der Nichtigkeit im Anfechtungsverfahren ist der Beschluss als mit dem gefassten Inhalt wirksam zu behandeln.**

OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.10.2011 - 8 W 387/11  
GmbHG § 38, § 47, § 48

(Vereinfachte Sachverhaltsdarstellung) In der Gesellschafterversammlung der G wurde ein Beschluss zur Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers A von seinem Amt als Geschäftsführer beschlossen. Bei der Beschlussfassung war das laut Satzung der G erforderliche Mindestquorum an stimmberechtigtem Kapital nicht anwesend bzw. vertreten. Für die G wurde daraufhin eine notariell beglaubigte Anmeldung der G zur Abberufung des A als Geschäftsführer der G beim Handelsregister eingereicht. Das Registergericht lehnte die Eintragung unter Hinweis darauf ab, dass der Abberufungsbeschluss unter Verstoß gegen die Satzung erfolgt sei und damit nichtig sei.

Das OLG Stuttgart folgte jedoch der Rechtsauffassung des Registergerichts nicht.

**Fehlende Beschlussfähigkeit begründet lediglich Anfechtungsgrund:** Zwar war die Gesellschafterversammlung der G, in der die Abberufung des A beschlossen wurde, nicht beschlussfähig. Die daraus gezogene rechtliche Schlussfolgerung, dass die gefassten Beschlüsse deshalb nichtig und nicht eintragungsfähig seien, trifft jedoch nicht zu.

Nach der Rechtsprechung des BGH zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen bei der GmbH begründet die fehlende Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung lediglich einen Anfechtungsgrund. Die Fälle, in denen ein Gesellschafterbeschluss nichtig ist, sind in § 241 AktG, der im Recht der GmbH sinngemäß anwendbar ist, grundsätzlich abschließend aufgeführt. Es besteht kein Grund, im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen den Kreis nichtiger Gesellschafterbeschlüsse generell weiter zu ziehen als im Aktienrecht. Demgemäß könnten andere Verstöße gegen Gesetz oder Satzung nur zur Anfechtbarkeit entsprechend § 243 AktG führen.

**Anfechtungsverfahren als geeignetes Verfahren:** Das Anfechtungsverfahren ist laut OLG Stuttgart in einem Fall wie dem vorliegenden auch das geeignete Verfahren, um oftmals schwierige und in Literatur und Rechtsprechung auch nicht abschließend geklärte Fragen wie z.B., ob das Nichterscheinen des A zur Versammlung zum Zwecke der Beschlussverhinderung trotz ordnungsgemäßer Ladung eine Treupflichtverletzung darstellte und damit im Ergebnis unbeachtlich ist, zu klären.

Bis in einem Anfechtungsverfahren geklärt werden kann, ob der gefasste Beschluss für nichtig zu erklären ist, ist er mit dem festgestellten Inhalt wirksam. Er ist daher auch vom Registergericht einzutragen.

**Beraterhinweis:** Bei einer GmbH oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) führt ein Verstoß im Abstimmungsverfahren, z.B. weil die satzungsgemäße Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, nur zur Anfechtbarkeit, nicht aber zur Nichtigkeit des gefassten Beschlusses. Dies gilt auch für die Abberufung des nicht erschienenen Gesellschafter-Geschäftsführers aus wichtigem Grund.

Solange im Anfechtungsverfahren die Nichtigkeit des Beschlusses nicht rechtskräftig ausgesprochen ist, ist er mit dem festgestellten Inhalt wirksam. Die Anfechtbarkeit allein ist kein Eintragungshindernis für das Registergericht.

*RA Dr. Sven Greulich, LL.M. BScEc, Düsseldorf*

**Service:** OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.10.2011 - 8 W 387/11